

3335/J XXI.GP

Eingelangt am: 30.01.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur

betreffend Bundesmuseen

Mit der Umsetzung des Bundesmuseengesetzes wurden zahlreiche Kulturgüter und damit ein beträchtliches Vermögen im Eigentum des Bundes neu geschaffenen Rechtspersönlichkeiten anvertraut. Diesen wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts obliegt nun eine hohe wirtschaftliche Eigenverantwortung. Vor dem Hintergrund der bleibenden Verantwortung des Bundes als Eigentümer des Sammlungsgutes der Bundesmuseen und insbesondere der Verantwortung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Umsetzung des Bundesmuseengesetzes stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche genaue Anzahl an Sammlungsgegenständen bzw. Denkmälern (laut § 2 BMG) wurde mit der Umsetzung des Bundesmuseengesetzes neuen Rechtspersönlichkeiten - den neu geschaffenen wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts - anvertraut und der direkten Bundesverwaltung entzogen?
2. Wie wurde die genaue Anzahl dieser Sammlungsgegenstände (Denkmäler) bestimmt?
3. Wann wurde die genaue Anzahl dieser Sammlungsgegenstände (Denkmäler) bestimmt?
4. Wie teilt sich die Anzahl dieser Sammlungsgegenstände (Denkmäler) auf die einzelnen Bundesmuseen auf?
5. Welche genaue Anzahl an Sammlungsgegenständen bzw. Denkmälern (laut § 2 BMG) wurde insbesondere der neu geschaffenen wissenschaftlichen Anstalt "Kunsthistorisches Museum" anvertraut?
6. Verfügt die wissenschaftliche Anstalt "Kunsthistorisches Museum" überhaupt über ein zentrales Inventarverzeichnis seines Sammlungsgutes?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Wurden das Inventarverzeichnis oder die Inventarverzeichnisse der Sammlungen des Kunsthistorischen Museums bislang EDV-mäßig erfasst?
9. Wenn nein, warum nicht?

10. Anhand welches Inventarverzeichnisses wurden das Sammlungsgut bzw. die Denkmale (laut § 2 BMG) der neu geschaffenen wissenschaftlichen Anstalt "Kunsthistorisches Museum" seitens der Republik Österreich übergeben?

11. Wer hat dieses Inventarverzeichnis seitens der Republik Österreich vor Übergabe des Sammlungsinventars an die wissenschaftliche Anstalt "Kunsthistorisches Museum" auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft?
12. Wann wurde obiges Inventarverzeichnis seitens der Republik Österreich vor Übergabe des Sammlungsinventars an die wissenschaftliche Anstalt "Kunsthistorisches Museum" auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft?
13. Wer ist bei der Übergabe des Sammlungsinventars an die neue wissenschaftliche Anstalt "Kunsthistorisches Museum" gegenüber dem KHM seitens der Republik Österreich als Verhandlungspartner aufgetreten, um ein "Vier-Augen-Prinzip" zu gewährleisten und eine übereinstimmende Bestandsfeststellung vorzunehmen?
14. Ist es den wissenschaftlichen Anstalten nach Bundesmuseengesetz gestattet, Denkmale aus ihren Sammlungen, die sich ja in der Regel im Eigentum des Bundes befinden, zu veräußern?
15. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Basis?
16. Wenn nein, anhand welcher Inventarverzeichnisse in direktem Besitz der Republik Österreich könnte die Republik unrechtmäßige Veräußerungen ihres Eigentums nachweisen?
17. Können Sie weitere Fehlbestände bei den Inventaren der Bundesmuseen, wie sie beispielsweise bei der österreichischen Galerie aufgetreten sind, dezidiert ausschließen?
18. Wenn nein, wer übernimmt die Haftung für etwaige Fehlbestände?
19. Wurden im Zuge der Ausgliederung der Bundesmuseen die Inventarverzeichnisse für die im Gesetz geschaffenen wissenschaftlichen Anstalten hinsichtlich Überschneidungen untereinander oder mit anderen Einrichtungen oder Gesellschaften des Bundes überprüft, um Mehrfachinventarisierungen und daraus möglicherweise resultierende Unklarheiten und Streitigkeiten aufgrund der neu geschaffenen Rechtspersönlichkeiten hintanzuhalten?
20. Wenn ja, wer hat diese Prüfung durchgeführt?
21. Wenn ja, wann wurde diese Prüfung durchgeführt?